

Unfall wegen Abbremsen in der Anfahrtphase bei Grünlicht

Der Anscheinsbeweis zulasten des von hinten Auffahrenden wird nicht dadurch aufgehoben, dass der Vorfahrende in der Anfahrtphase bei Grünlicht abgebremst hat. Ein unerwartetes Abbremsen ist nicht mit einem „starken Abbremsen“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 StVO gleichzusetzen. Allein deshalb nicht, weil beim Anfahren schon keine Geschwindigkeit bestanden haben kann, die ein „starkes Abbremsen“ überhaupt erst möglich machen würde.

OLG Schleswig, Entscheidung vom 19.3.2024, Az. 7 U 82/23, zfs 2024, 315



Foto: Nachtralle/Adobe Stock

Plausibilitätskontrolle der Werkstattpreise durch den Geschädigten

Den Geschädigten eines Verkehrsunfalles trifft eine Obliegenheit zu einer Plausibilitätskontrolle der von der Kfz-Reparaturwerkstatt bei Vertragsabschluss geforderten und später berechneten Preise. Zwar bleibt grundsätzlich das Werkstattisiko beim Schädiger. Allerdings darf der Geschädigte die Preise nicht einfach ungeprüft akzeptieren. Dies gilt, wenn die Werkstatt für den Geschädigten erkennbar deutlich überhöhte Positionen verlangt.

BGH, Entscheidung vom 23.4.2024, Az. VI ZR 348/21, NJW Spezial 2024, 395

Mehrwertsteuererstattung bei Wiederbeschaffung



Foto: estradsam/Adobe Stock

Hatte ein Geschädigter vor einem versicherten Unfall bereits ein neues Fahrzeug bestellt, kann er die auf diesen Kauf entfallende Mehrwertsteuer nicht ersetzt verlangen. Denn die Mehrwertsteuer ist nicht „bei der Schadenbeseitigung“ durch Neukauf entstanden.

AG Düsseldorf, Entscheidung vom 24.11.2023, Az. 234 C 160/23, zfs 2024, 328



Foto: Peter Alkner/Adobe Stock

Sachverständigenkosten bei Bagatellschaden

Objektiv liegt die Grenze eines Bagatellschadens, unter der die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht erforderlich ist, bei Nettoreparaturkosten von 1.000 Euro. Bei geringfügiger Unterschreitung dieses Betrages ist im Einzelfall zu prüfen, ob dies subjektiv für den Geschädigten erkennbar war.

AG Oberndorf am Neckar, Entscheidung vom 26.8.2023, Az. 10 C 121/23, Der Verkehrsanwalt (DV) 2024, 69



Foto: Weifin offer Design/Adobe Stock

Einsatz Telematiksysteme

Die Entscheidung stellt klar, dass erlangte Daten nur mit Zustimmung des Betriebsrats zur Überwachung von Leistung und Verhalten verwendet werden dürfen. Hält sich der Arbeitgeber nicht daran, kann der Betriebsrat Unterlassung verlangen. In seinem Beschluss untersagt das Arbeitsgericht Dortmund dem Arbeitgeber auch, die Geräte zur Kontrolle von Leistung und Verhalten der Fahrer einzusetzen, soweit dies nicht die wirtschaftliche Fahrweise im Sinne der Betriebsvereinbarung betrifft.

AG Dortmund, Entsch. v. 12.03.2013, Az. 2 BV 196/12, openJur 2013, 30216



Foto: Chris Sedovsk/Blick, Getty Images Plus

§ Sturmschaden und Teilkaskoversicherung

Dem Versicherungsnehmer kommt für den Beweis einer Beschädigung des Fahrzeugs durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm keine Beweiserleichterung zugute. Er ist sowohl für das Vorliegen einer Naturgewalt als auch für deren unmittelbare Einwirkung auf das Fahrzeug voll beweispflichtig, da es sich um anspruchsbegründende Tatbestandsmerkmale handelt. Beruft sich ein Versicherungsnehmer auf Schäden durch einen Sturm, muss er darlegen und beweisen, dass zum Zeitpunkt der Beschädigung tatsächlich ein Sturm mit einer entsprechenden Windstärke geherrscht hat.

OLG Nürnberg, Entscheidung vom 25.6.2024,

Az. 8 U 775/24, BeckRS 2024, 14392

Überwachung durch Telematiksystem – beharrliche Arbeitsverweigerung

Die Speicherung und Nutzung der von einer in das Dienstfahrzeug eines Außendienst-Mitarbeiters eingebauten Telematikbox erfassbaren und speicherbaren Daten stellt einen erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers dar, wenn dies nicht erforderlich i. S. d. § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG ist. Der Arbeitgeber ist bei begründeter Erforderlichkeit grundsätzlich berechtigt, den Arbeitnehmer anzuweisen, das Dienstfahrzeug in einer Autowerkstatt vorzuführen und dort den Einbau eines Telematiksystems zu dulden. Der Einbau eines solchen Gerätes hat noch nicht zwingend eine Datenerfassung zur Folge. Der Kläger (Mitarbeiter) hat einen Anspruch darauf, dass die Beklagte (Arbeitgeber) es unterlässt, die mittels Telematiksystem erfassbaren speicherbaren GPS-Tracker-Standortdaten des Firmenfahrzeugs des Klägers zu erfassen und zu speichern.



Foto: Metamorwerk/Audobe Stock

Dazu bedürfte es der Erforderlichkeit für die beabsichtigte Datenverarbeitung i. S. d. § 26 Abs. 1 Satz im BDSG.

ArbG Heilbronn, Entscheidung v. 30.01.19, Az. 2 Ca 360/18

Pflichten beim Spurwechsel im Falle einer Fahrbahnverengung



Foto: Ilhan Baltaz/Audobe Stock

Muss ein Fahrzeugführer auf einer zweispurigen Autobahn aufgrund einer Einengungstafel von der linken auf die rechte Spur wechseln, muss er nach § 7 Abs. 5 StVO trotz geltendem Reißverschlussverfahren eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf der rechten Fahrspur ausschließen. Der Fahrzeugführer auf der rechten Spur muss sich dagegen hinsichtlich der Schadenquote bei Erkennbarkeit des beabsichtigten Spurwechsels ggf. einen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO (gegenseitige Rücksichtnahme) anrechnen lassen. OLG Hamm, Entscheidung v. 19.09.23, Az. 7 U 99/22, zfs 2024, 443